



Hygienekonzept
für den
Trainings- und Badebetrieb
während der Beschränkungen durch
COVID-19

SB Bayern 07 e.V.

Freibad und Sportverein

(Erstelldatum: 10.11.2021)



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorgaben	3
1.1 Grundsätzliche Maßnahmen	3
1.1.1 Maskenpflicht	3
1.1.2 Erleichterungen:	4
1.2 Kontrollen	4
1.2.1 Testungen	4
1.2.2 Einhaltung der Trainingskonzepte	5
1.2.3 Einhaltung der betrieblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen	5
1.3 Parkplatz	5
1.4 Eingangsbereich	6
1.4.1 Zutritt	6
1.4.2 Begrenzung der Besucherzahl	6
1.4.3 Verlassen	7
1.5 Sanitärbereich	7
1.6 Reinigungskonzept	7
2. Maßnahmen für den Sportbetrieb der Abteilungen	7
2.1 Trainingskonzepte der Abteilungen	7
2.2 Allgemeine Verordnungen	8
2.3 Outdoor-Sportbetrieb (an der frischen Luft)	8
2.4 Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)	8
2.5 Zuschauende	9
2.6 Trainingskonzept der Abteilungen	9
3. Maßnahmen für den Badebetrieb	9
3.1 Regelungen für die Schwimmbecken	9
3.2 Spielplatz	11
3.3 Gastronomie	11
3.4 Sportliche Aktivitäten	11
3.5 Verleih	11
4. Personal	12
4.1 Zutritt	12
4.2 Arbeitsschutz für das Personal	12
5. Verordnungen	12

Vorstandschafft:



1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Grundsätzliche Maßnahmen

- An geeigneten Stellen (Eingang Gelände, Eingang Umkleiden, Eingang Toiletten, Gastrobereich, Schwimmbekken etc.) wird durch Klappaufsteller und Aushänge auf verpflichtende einzuhaltende Maßnahmen (Terminbuchung Badegäste, Kontaktdatenerfassung, Abstand, Mund-Nasen-Schutz, Handhygiene) hingewiesen.
- Durch zusätzliche Veröffentlichungen auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder und Badegäste ausreichend informiert sind. Zusätzlich werden durch die Bademeister regelmäßig Durchsagen gemacht, die auf die verschiedenen Vorgaben hinweisen.
- Der Verein informiert das Personal und die Abteilungsverantwortlichen in den Verhaltensregeln, eine Weitergabe an die Abteilungsmitglieder und Übungsleiter hat über die jeweilige Abteilungsleitung zu erfolgen. Eine Bestätigung der Einweisung von Personal und Abteilungsleitern sollte durch Unterschrift bestätigt werden, ebenso die Kenntnisnahme der Abteilungsmitglieder und Übungsleiter. Erste-Hilfe leistendes Personal (Badeaufsicht) wird entsprechend geschult.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist – soweit möglich – im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Im Eingangsbereich und vor den Toiletten sind Desinfektionsmittelpender angebracht.
- Mit dem Eintritt auf das Gelände SB Bayern 07 e.V. werden auch die Hygiene-Verhaltensregeln sowie die Haus- und Badeordnung von unseren Vereinsmitgliedern und Badegästen anerkannt. Auf Verstöße werden wir als Betreiber hinweisen und von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

1.1.1 Maskenpflicht

- Auf dem gesamten Vereinsgelände besteht innerhalb geschlossener Räume (ausgenommen beim Sport und beim Duschen) sowie auf den stärker frequentierten Außenbereichen (geteerte Flächen wie z.B. Kassen-, Ein- und Ausgangsbereich, Weg zu Umkleiden und Duschen) medizinische Maskenpflicht.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Ab gelber Krankenhaus-Ampel: Personen ab 16. Geburtstag müssen eine FFP2-Maske tragen.
- Angestellte und Dienstleister müssen eine Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und entsprechend der Ampelstufe tragen.
- Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

Schwimmbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
 D-90402 Nürnberg
 Telefon: 0911 / 46 80 98
 E-Mail: info@bayern07.de ; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender	n.n.
Stv. Vorsitzende	Corinna Weidlich
Schatzmeister	Peter Fleischer
Stv. Schatzmeister	Julian Gutbrod
Technischer Vorstand	Thomas Lomb
Stv. Technischer Vorstand	Stefan Jordan
Vorstand Konzeptarbeit	n.n.



1.1.2 Erleichterungen:

Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen entsprechend für

1. das in dieser Verordnung geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
2. Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieser Verordnung,

1.2 Kontrollen

1.2.1 Testungen

Sind für die Freibadnutzung Impf- oder Testnachweise notwendig, so erfolgt die Kontrolle am Eingang zu den Kassenöffnungszeiten. Außerhalb der Kassenöffnungszeiten sind diese Nachweise bei der Badeaufsicht vorzulegen. Für den Sportbetrieb in den Abteilungen hat die Kontrolle durch die Übungsleitungen zu erfolgen. Bei freiem Training ohne Übungsleitungen muss eine Kontrolle der Testnachweise durch die Trainingspartnerinnen oder Trainingspartner erfolgen. Die abteilungsinterne Kontrolle muss mit Datum und Unterschrift dokumentiert werden. Es sind die rechtlich geltenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Folgende Testverfahren sind zulässig:

- a) PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
- b) Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- c) Sog. Schulpass: Die Schülerinnen und Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.
- d) Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) werden weder für den Trainingsbetrieb noch für die Freibadnutzung akzeptiert. Es wird auf die anderen Testmöglichkeiten verwiesen.

Mindestinhalte für die Testnachweise sind: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Schwimmbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender	n.n.
Stv. Vorsitzende	Corinna Weidlich
Schatzmeister	Peter Fleischer
Stv. Schatzmeister	Julian Gutbrod
Technischer Vorstand	Thomas Lomb
Stv. Technischer Vorstand	Stefan Jordan
Vorstand Konzeptarbeit	n.n.



Die Besuchenden werden vorab auf geeignete Weise (z.B. bei Terminbuchung und über die Vereinshomepage) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen.

Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

Je nach Stufe der Krankenhausampel bestehen weitere Nachweispflichten für den Indoor-Sportbetrieb:

Sobald Stufe Gelb erreicht ist, treten bayernweit folgende Beschränkungen in Kraft: Der Zugang ist nur noch nach 3Gplus möglich. Das bedeutet, Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder mittels PCR-Test Getestete. Anderweitige Tests sind nicht möglich. Ausnahmen von der 3Gplus-Regelung gelten für folgenden Personenkreis: Kinder von 0-5 Jahren, Schülerinnen & Schüler, die im Rahmen der Schultestung regelmäßig getestet werden sowie noch nicht eingeschulte Kinder.

Sobald Stufe Rot erreicht ist, treten bayernweit die folgenden Beschränkungen in Kraft: Der Zugang ist nur nach 2G möglich. Das bedeutet, der Zugang ist nur möglich, wenn die Sportlerinnen und Sportler geimpft bzw. genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Übergangsweise bis 31.12.2021 können minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, ebenfalls bei der 2G-Regelung zugelassen werden.

1.2.2 Einhaltungen der Trainingskonzepte

Die Abteilungsleitung hat durch Stichproben die Einhaltung der sportart- und standortspezifischen Trainingskonzepte zu überprüfen. Dies sollte schriftlich festgehalten werden, ebenso wie Verstöße. Bei wiederholten Verstößen derselben Person(en) werden diese vom Training ausgeschlossen und müssen das Gelände verlassen. Die spezifischen Vorgaben zum Trainingsbetrieb, die über die allgemeinen Rahmenbedingungen hinausgehen, sind im Kapitel 2. aufgeführt.

1.2.3 Einhaltung der betrieblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die Überwachung auf Einhaltung der betrieblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen erfolgt durch Mitarbeiter und speziell abgestellte Vereinsmitglieder, welche in unterschiedlichen zeitlichen Abständen am Gelände kontrollieren. An Tagen mit sehr hohem Besucheraufkommen unterstützen zwei Mitarbeitende von einem Sicherheitsdienst zusätzlich das Personal vor Ort.

1.3 Parkplatz

Der Parkplatz ist weiträumig begehbar, es gibt keine Engstellen an den die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Die allg. Abstandsregel ist von allen relevanten Personen, abhängig von den aktuell geltenden Bestimmungen, einzuhalten. Die An- und Abfahrt von Badegästen und Mitgliedern erfolgt verteilt über den gesamten Tag, es kommt dadurch nicht zu regelmäßigen Begegnungen. An Tagen mit stark erhöhtem Besucheraufkommen wird

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender	n.n.
Stv. Vorsitzende	Corinna Weidlich
Schatzmeister	Peter Fleischer
Stv. Schatzmeister	Julian Gutbrod
Technischer Vorstand	Thomas Lomb
Stv. Technischer Vorstand	Stefan Jordan
Vorstand Konzeptarbeit	n.n.



bei Bedarf durch Personal die Zufahrt zum Parkplatz geregelt und notfalls sogar gesperrt, um eine Überlastung zu vermeiden.

1.4 Eingangsbereich

1.4.1 Zutritt

Der Zugang zum Gelände kann folgenden Personen nicht gewährt werden:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten oder Genesenen oder vollständig Geimpften) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Insbesondere beim Betreten des Vereinsgeländes werden Warteschlangen durch entsprechende Schlangenführungen und geeignete Vorkehrungen vermieden. Dabei wird durch Markierungen am Boden und Aufsteller auf die einzuhaltende Abstandspflicht verwiesen. Auf die Verwendung von Absperrgittern wird verzichtet, um die notwendigen Rettungswege Tag und Nacht freizuhalten.

1.4.2 Begrenzung der Besucherzahl

Die Freiluftfläche inklusive Sportflächen, Liegewiese und Schwimmbecken auf dem Gelände beträgt

ca.39.000 m².

Nicht inkludiert sind die Flächen der Gebäude und Biotopbereiche. Es wird sichergestellt, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einzuhalten ist. Deshalb darf nicht mehr als ein Besucher (Vereinsmitglied und Badegast) je 10 m² zugänglicher Fläche gleichzeitig zugelassen werden. Somit ergibt das eine maximale Personenzahl von

3.900,

welche sich nach den rechtlichen Rahmenbedingungen zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen. Um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, wird die Anzahl der Badegäste vorerst auf maximal

2.000 Personen

beschränkt. Dadurch wird eine Überlastung vermieden und zudem sichergestellt, dass immer genügend Reserve für den Besuch des Vereinsgeländes für die Mitglieder bereitsteht.

Für die Nutzung des Freibads durch Badegäste ist eine vorherige [Terminbuchung](#) erforderlich. Das Ticketingsystem stellt sicher, dass nicht mehr als 2.000 Badegäste für einen Badetag Tickets kaufen können. Bei Erreichen der maximalen Anzahl an verkauften Tickets können für diesen Badetag keine Tickets mehr erworben werden. Auf der [Homepage](#) ist zusätzlich ein Ampelsystem hinterlegt, dass beim Nähern bzw. Erreichen der Kapazitätsgrenzen Interessierte empfiehlt, später zu kommen oder auf eine Anfahrt zu verzichten. Dadurch wird das Risiko einer Schlangenbildung vor dem Eingang reduziert. Badegäste werden darüber auf der Homepage, in Social-Media sowie vor Ort informiert.

Das Bad hat täglich wie folgt geöffnet:

Montag -Freitag: 10:00 –19:30 Uhr

Sa.+ So., Ferien: 09:00 –19:30 Uhr

Darüberhinausgehende Zeitslots für Badegäste gibt es nicht.

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de ; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand
Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
Corinna Weidlich
Peter Fleischer
Julian Gutbrod
Thomas Lomb
Stefan Jordan
n.n.



1.4.3 Verlassen

Der Ausgangsbereich ist zügig zu verlassen, um eine Ansammlung zu vermeiden. Durch entsprechende Schlangenföhrungen wird eine Begegnung mit den Leuten, die das Vereinsgelände betreten wollen, vermieden.

1.5 Sanitrereich

Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten drfen unter Einhaltung des Mindestabstands sowie der Maskenpflicht (ausgenommen beim Duschen selbst) genutzt werden, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung dies zulsst.

- Abstandsregel einhalten in der Umkleidekabine, den Toiletten und den Duschen.
- Die mittlere der jeweils drei Duschen wird gesperrt, da sonst der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- In der Herrentoilette wird das zweite und dritte der vier Pissoirs gesperrt, um den Abstand einhalten zu knnen
- Trockengeblse sind auer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht ber eine HEPA-Filterung verfgen
- Haartrockner drfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Gerten mindestens zwei Meter betrgt.
- Die Griffe der Haartrockner mssen regelmig desinfiziert werden. Jetstream-Gerte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind
- Auf eine regelmige und ausreichende Lftung ber (Auen-)Frischlucht ist zu achten. Ein Lftungskonzept muss vorliegen (Fenster der Umkleiden sollen stndig geffnet bleiben, um den Luftaustausch zu gewhrleisten). Eine Lftungsanlage ist nicht vorhanden

1.6 Reinigungskonzept

Grundstzlich hat die Reinigung nach dem Reinigungskonzept SB Bayern 07 aufgrund der erhhten Anforderungen durch Covid-19 zu erfolgen. Insbesondere bedarf es einer intensiven Reinigung unter der Bercksichtigung des Reinigungskonzepts nach HACCP (Splung, Trklinken, Wasserhahn, Seifenspender, Drucktaster Beckendusche, Beckenleitern) alle zwei Stunden. Es ist eine Eintragung in den Hygienennachweis mit Datum und Uhrzeit (ffentlicher Aushang) vorzunehmen.

2. Manahmen fr den Sportbetrieb der Abteilungen

2.1 Trainingskonzepte der Abteilungen

Jede Abteilung hat ihr individuelles sportart- und standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept nach den derzeit gltigen Regelungen des Freistaats Bayern zu erstellen und muss dieses dem Verein vorlegen. Ohne die Freigabe des Hauptvereins darf kein Trainingsbetrieb stattfinden. Dazu ist das allgemeine Konzept des Hauptvereins auf die individuellen Begebenheiten und Rahmenbedingungen anzupassen. Es erfolgt dabei jeweils eine Ergnzung im Kapitel 2.6.

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nrnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nrnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand
Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
Corinna Weidlich
Peter Fleischer
Julian Gutbrod
Thomas Lomb
Stefan Jordan
n.n.



2.2 Allgemeine Verordnungen

In Anlehnung an die 14. BayIfSMV vom 01.09.2021 ist folgendes erlaubt:

Stufe grün	Stufe gelb	Stufe rot
<ul style="list-style-type: none"> – Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) – Betrieb des Freibads (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes zur Wiedereröffnung von Freibädern) – Nutzung von Umkleiden und Duschen – Ab Inzidenz von über 35: 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport 	<p>Ergänzende Vorgaben zu vorheriger Stufe (grün):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. Entsprechender Sonderregel für Kinder – 3G wird zu 3Gplus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3Gplus gelten nicht. 	<p>Ergänzende Vorgaben zu vorheriger Stufe (gelb):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3Gplus gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb)

2.3 Outdoor-Sportbetrieb (an der frischen Luft)

- Es sind die allgemeinen Vorgaben zu beachten.
- Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmenden nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einer festen Kursleiterin/Trainerin betreut wird

2.4 Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

- Es sind die allgemeinen Vorgaben sowie die zum Outdoor-Sportbetrieb zu beachten. Die Testpflicht bzw. Nachweispflicht ist einzuhalten und abteilungsintern umzusetzen.
- Das Schutz- und Hygienekonzept hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, das stets einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.

Schwimmbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand
Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
Corinna Weidlich
Peter Fleischer
Julian Gutbrod
Thomas Lomb
Stefan Jordan
n.n.



- Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung zu gewährleisten. Dies geschieht in der vereinseigenen Turnhalle durch den dauerhaften Betrieb der Anlage zur Frischluftzufuhr. Ergänzend werden die Türen offengehalten.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. In dieser Zeit dürfen nur die Übungsleitenden in der Turnhalle anwesend sein.
- Die vereinseigene Turnhalle verfügt über eine Anlage, welche dauerhaft Frischluft zuführt sowie Ventilatoren, welche die genutzte Luft abtragen. Diese sind immer in Betrieb zu halten. Ergänzend sind die Türen offenzuhalten.

2.5 Zuschauende

- Für alle Zuschauenden gelten die allgemeinen Vorgaben dieses Hygienekonzeptes.
- Zuschauende sind gestattet, soweit dies durch die BayIfSMV zugelassen wird.
- Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise durch die jeweiligen Veranstaltenden zu informieren.

2.6 Trainingskonzept der Abteilungen

Für das vorgeschriebene sportart- und standortspezifische Schutz- und Hygienekonzept der Abteilungen, müssen nachfolgend die spezifischen Rahmenbedingungen nach den derzeit gültigen Regelungen des Freistaats Bayern eingefügt werden. Die Konzepte müssen vom Vorstand freigegeben werden.

3. Maßnahmen für den Badebetrieb

3.1 Regelungen für die Schwimmbecken

- Vor jedem Besuch des Schwimmbeckens muss geduscht werden.
- Das Betreten der Beckenbereiche (Schwimmerbecken und Nichtschwimmerbecken) ist nur durch die gekennzeichneten Ein- und Ausgänge gestattet.
- Um die Becken darf nur in den vorgegebenen Laufrichtungen gelaufen werden.
- Schwimmen ist nur im „Kreisbahnprinzip“ möglich. Dafür wurden die Schwimmbahnen in Doppelbahnen getrennt, um beim Vorbeischwimmen ausreichend Abstand ermöglichen zu können (insg. 4 x 2 Bahnen).
- Die Randbereiche des Schwimmerbeckens können unter Einhaltung des Abstandes und bei Beachtung der vorgeschriebenen Laufwege genutzt werden.
- Schnelle Schwimmer nutzen die zwei Innenbahnen (Sportbahnen), alle weiteren die zwei Außenbahnen.
- Das Betreten des Nichtschwimmerbeckens ist nur unter Einhaltung der allg. Abstandsregel zulässig.
- Das Betreten des Kinderbeckens ist nur in Begleitung einer Aufsichtsperson und unter Einhaltung der allg. Abstandsregel gestattet.

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

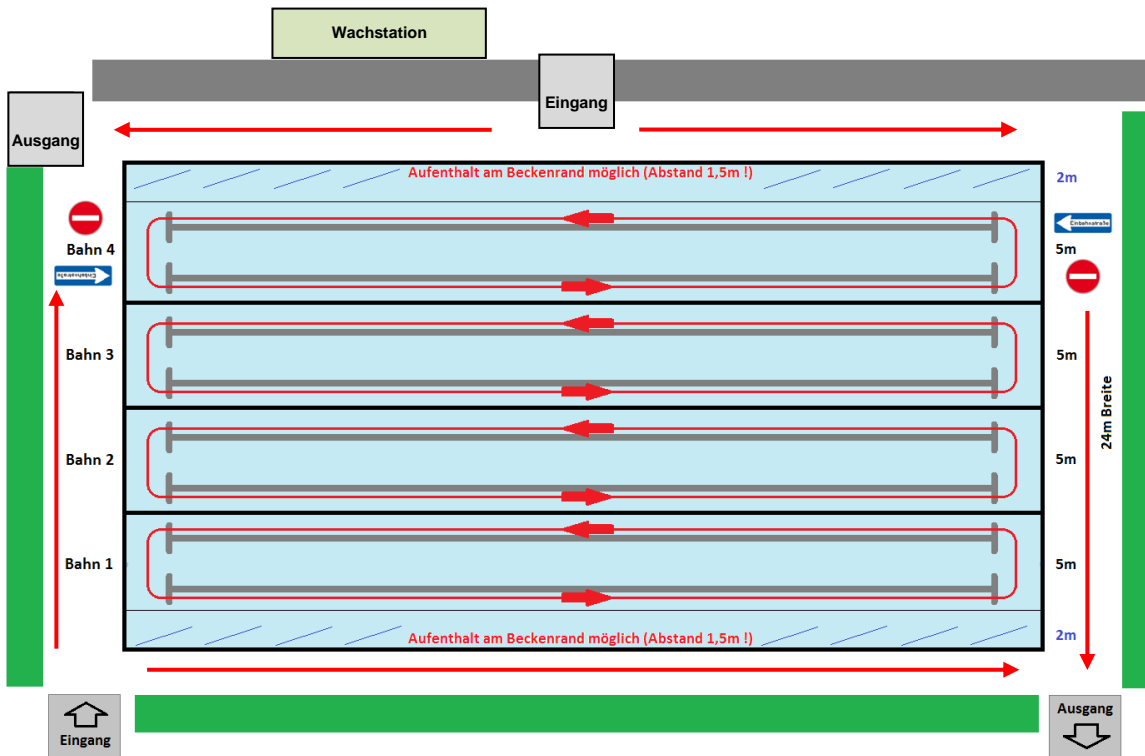
Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

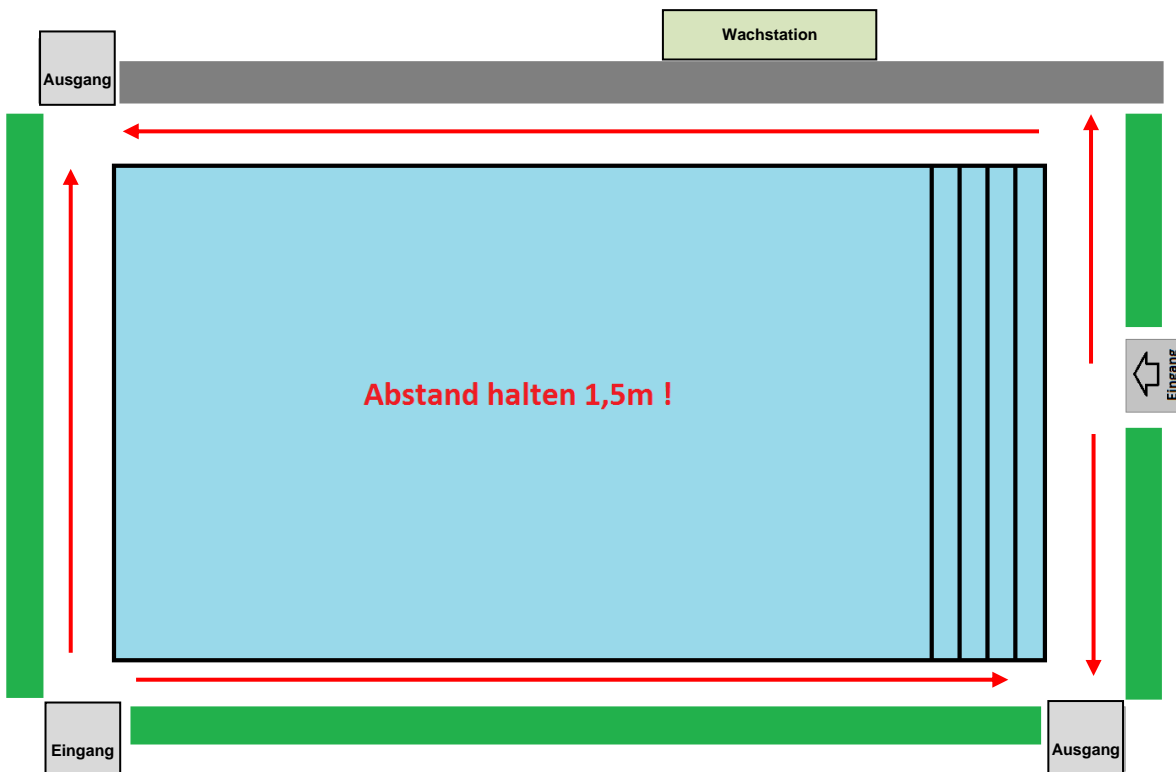
Vorsitzender	n.n.
Stv. Vorsitzende	Corinna Weidlich
Schatzmeister	Peter Fleischer
Stv. Schatzmeister	Julian Gutbrod
Technischer Vorstand	Thomas Lomb
Stv. Technischer Vorstand	Stefan Jordan
Vorstand Konzeptarbeit	n.n.



Schwimmerbecken:



Nichtschwimmerbecken:



Schwimmbund Bayern 07 e.V.
 Am Pulversee 1
 D-90402 Nürnberg
 Telefon: 0911 / 46 80 98
 E-Mail: info@bayern07.de ; Internet: <http://www.bayern07.de>

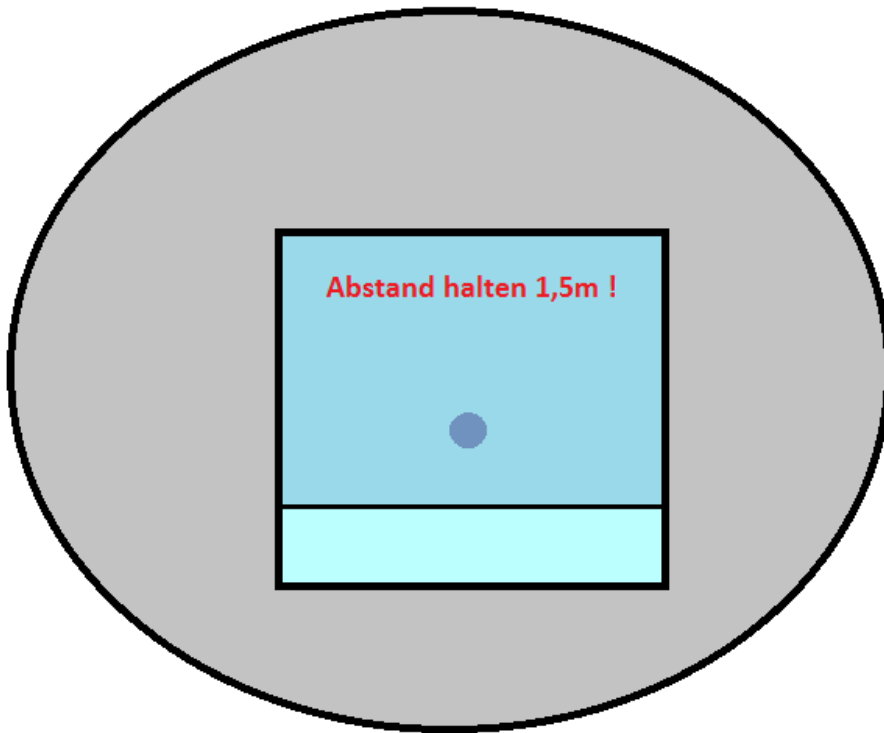
Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:
 Vorsitzender
 Stv. Vorsitzende
 Schatzmeister
 Stv. Schatzmeister
 Technischer Vorstand
 Stv. Technischer Vorstand
 Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
 Corinna Weidlich
 Peter Fleischer
 Julian Gutbrod
 Thomas Lomb
 Stefan Jordan
 n.n.



Kinderbecken:



3.2 Spielplatz

Der Spielplatz auf dem Vereinsgelände unter freiem Himmel ist nur für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich, auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

3.3 Gastronomie

Für den Gastrobetrieb gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verordnungen für gastronomische Einrichtungen. Die Öffnung der gastronomischen Einrichtung durch den Pächter wird nur unter Einhaltung dieser Bestimmungen gestattet. Der Pächter ist selbst für die Erbringung und Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

3.4 Sportliche Aktivitäten

Sportliche Aktivitäten der Badegäste sind nur gemäß den gültigen Regelungen aus der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gestattet (siehe Kapitel 2. Maßnahmen für den Sportbetrieb). Badegäste sind verpflichtet, sich an die Bestimmungen der BayIfSMV und des Rahmenkonzepts Sport zu halten.

3.5 Verleih

Auf das Verleihen von Ausrüstung (z. B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen, Bälle) wird verzichtet bzw. nur dann gestattet, wenn eine regelmäßige Desinfektion in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung sichergestellt wird.

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de ; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand
Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
Corinna Weidlich
Peter Fleischer
Julian Gutbrod
Thomas Lomb
Stefan Jordan
n.n.



4. Personal

4.1 Zutritt

Es sind die allgemeinen Vorgaben zu beachten. Das Personal sowie weitere Dienstleistende müssen auf den vorgeschriebenen Flächen eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen.

4.2 Arbeitsschutz für das Personal

- Der Verein als Arbeitgeber folgt nach dem Arbeitsschutzgesetz der Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) wurden entsprechende Maßnahmen ermittelt und durchgeführt. Dabei werden die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt.
- Eine Gefährdungsbeurteilung erfolgt durch die zuständigen Vorgesetzten mit entsprechender Fachexpertise.
- Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.
- Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 werden beachtet.
- Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos werden durch entsprechende Aushänge, Ansprachen durch die Vorgesetzten sowie persönliche Nachrichten bereitgestellt. Das Personal wird entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen.
- Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer Maske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen sowie infektionsrechtlichen Bestimmungen. Spuckschutz und Geldschale im Kassenbereich wurden installiert, Einweghandschuhe falls erwünscht stehen dem Personal zur Verfügung.

5. Verordnungen

Diesem Hygienekonzept liegen folgende Verordnungen zu Grunde:

- Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021, die zuletzt durch §§ 1 der Verordnung vom 09. November 2021 geändert worden ist.
- Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Oktober 2021
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibädern der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 11. Juni 2021

Schwimmbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de ; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand
Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
Corinna Weidlich
Peter Fleischer
Julian Gutbrod
Thomas Lomb
Stefan Jordan
n.n.